

Teilnahmebedingungen

Corso Leopold

„Die Zukunft der Straße“

Stand 1.1.2020

§ 1 Zulassung Zur Teilnahme am Corso Leopold zugelassen werden Anbieter, Institutionen und Gruppen, künftig A genannt, die dem Charakter der Veranstaltung zuträglich sind und die Themen Kunst und Kultur und/ oder einen klaren Bezug zum Stadtteil Schwabing/ Vereinszielen des Corso Leopold aufweisen. Ziel des Corso Leopold e.V. ist die Förderung von Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Kunst und Umweltschutz auf der Leopoldstraße. Der Corso Leopold e.V. verfolgt ausschließlich kulturelle Zwecke: 1. Aufführung von Konzerten, literarischen Autorenlesungen und Wettbewerben 2. Ausstellungen von Werken bildender Kunst im öffentlichen Raum, mit der Zielsetzung, neue Sichtweisen für die Räume der Stadt (Straßen, Plätze, Gebäude, Erinnerungsstätten) aufzuzeigen; 3. Kulturelle Betätigungen der Bürgerschaft im öffentlichem Raum. 4. Verschönerung des Wohnumfeldes als tätige Heimatpflege. Hier geht es zuvörderst um die Wiederbelebung Schwabings als hervorragender Ort der Künste und Künstler. 5. Öffentliche Veranstaltungen im Geiste der Völkerverständigung zur öffentlichen Sichtbarmachung der Vielfalt ortsansässiger Kulturen und ihrer Manifestationen: Tanz, Musik, bildnerisches Wirken, Literatur und Lebensweise. Inhalt, Dienstleistung und Ware der A sind bei der Anmeldung genau aufzuführen. Der Veranstalter, nachstehend V genannt, kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen werden, bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Ein A kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige A bereits gemeldet sind. Die Anmeldung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zulassung des A, bzw. Zusendung der Rechnung an den A geschlossen wird.

§ 2 Stornierung der Anmeldung Storniert ein A seine Anmeldung 12 Wochen vor der Veranstaltung, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € zzgl. MwSt. zu zahlen. Erfolgt die Stornierung weniger als 12 Wochen vor der Veranstaltung, bleibt die Mietgebühr in

voller Höhe zur Zahlung fällig. Für gewerbliche Mieter und Promotionstände ist keine Stornierung möglich.

§ 3 Veranstaltungsdauer und Aufbau Die Veranstaltung beginnt am Samstag um 16 Uhr und endet am Sonntag um 20 Uhr. Der Aufbau hat am Samstag zwischen 12.30 Uhr und 16 Uhr zu erfolgen, am Sonntag von 8-11 Uhr. Der Abbau der Aufbauten muss am jeweiligen Sonntag um 20 Uhr beginnen und bis 22 Uhr abgeschlossen sein. Die Öffnungszeiten sind Samstag von 16.00 - 01.30, Sonntag 11.00 - 20.00 Uhr. Änderungen hiervon sind nur nach Rücksprache und Genehmigung möglich.

§ 4 Nutzung der Fläche (1) Der A ist berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung des Corso Leopold an den Veranstaltungstag(en) die vereinbarte Fläche wie festgeschrieben zu nutzen. Die Platzzuteilung erfolgt unter möglicher Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen. (2) Werbung/ Promo durch den A darf nur auf der gemieteten Standfläche für die angemeldeten Angebote erfolgen. Flugzettelwerbung auf und vor dem Festivalgelände ist verboten bzw. In Ausnahmefällen genehmigungsfähig und dazu gesondert zu beantragen. Bild/ Tondarbietungen und propagandistische Aktionen sind vom V gesondert zu genehmigen. Der V hat das Recht eigene Veranstaltungsflyer auch an Ständen des A auszulegen. (3) Das Anbieten von Speisen und Getränken bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Veranstalter und die Behörden.

§ 5 Unterhaltung der Stände (1) Die Aufstellung und laufende Unterhaltung der Aufbauten übernimmt alleine der A. Dieser trägt die hierdurch anfallenden Kosten. (2) Der A ist für das ordnungsgemäße Aufstellen und Abbauen der Stände verantwortlich. Stromkabel sind mit Matten abzudecken (Stolpergefahr). Die Fluchtwege und die Feuerwehrezufahrten sind immer freizuhalten (Aufsteller, Kundenstopper etc.) (3) Die Gesundheitsbestimmungen und brandpolizeilichen Auflagen sind vom A einzuhalten. Anbringen von Stroh sowie die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich unzulässig. In jedem Stand muss ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 bereit gehalten werden (Min. 6 kg). Nichtbeachtung kann zum Abbau des Standes bzw. der Aufbauten führen. (4) Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten. Der Stand muss die volle Anschrift des A tragen. (5) Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz- und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten. Für Feiertagsarbeit ist entsprechende Freizeit zu gewähren. Darüber hinaus ist ein Verzeichnis zu führen, das auf Verlangen

vorgewiesen werden muss. 6) Sämtliche Automobile oder Transportfahrzeuge sind vor Veranstaltungsbeginn bis spätestens 15.30 Uhr am Samstag, und am Sonntag bis spätestens 10.30 Uhr vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Die Ein- und Ausfahrt ist ausschließlich an den auf der Zufahrtsgenehmigung ausgewiesenen Zugängen möglich. Die Ein- und Ausfahrt während des Festivalbetriebs ist aus Sicherheitsgründen unter keinen Umständen möglich. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Versorgungsfahrzeuge müssen vorher angemeldet und vom V genehmigt werden. Die Größe, Art des Fahrzeugs, Marke und Kennzeichen sind dafür erforderlich. Dafür gibt es einen Parkberechtigung. 7) Der A ist für die Sauberkeit am Stand sowie das Einsammeln und Entsorgen des Mülls im Umfeld von 5 Metern selbst verantwortlich.

§ 6 Abbau der Stände (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der A die Standplätze in den ursprünglichen, bei Vertragsabschluss bestehenden Zustand, zu versetzen. (2) Von dem Partner oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen (Flurschäden) sind zu beseitigen. (3) Eventuell anfallende Gestattungsgebühren durch das KVR München sind vom A zu übernehmen. (4) Anfallender Müll ist von A selbst mitzunehmen und zu entsorgen.

§ 7 Veranstaltungsausfall (1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen fehlender Finanzmittel durch Sponsoring, Gebühren und Zuschüsse besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der V die Veranstaltung vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. (2) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Hagel, Sturm, Gewitter) besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der V, die Veranstaltung bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Aus Gründen höherer Gewalt kann es auch zu einem Abbruch während der Veranstaltung kommen. Schadensersatzanspruch besteht nicht. Eine wie unter §3 beschriebene begonnene Veranstaltung gilt als durchgeführt, auch wenn sie in ihrem Verlauf unterbrochen oder abgebrochen werden muss. Die Information kann der A am Freitag auf der Homepage www.corso-leopold.de erhalten.

§ 8 Haftung (1) Der V übernimmt keine Haftung für Mitarbeiter und Teilnehmer der Einzelveranstaltungen. Das Risiko für Personenschäden auf den Aktionsflächen liegt beim A. Es wird empfohlen, entweder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass keine Haftung übernommen werden kann. Dies kann durch

Hinweistafel oder Unterzeichnen eines Haftungsausschlusses geschehen. (2) Für die Versicherung des Standes und der ausgestellten Ware gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss der A selber Sorge tragen. Es wird empfohlen, täglich bei Ausstellungsschluss Gegenstände abzudecken bzw. unter den Tischen zu platzieren. (3) Der A darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte- und Kabel verwenden. Die Verwendung von Kabeltrommeln ist untersagt. Für Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen oder mangelnder Abdeckung haftet A.

§ 9 Sonstiges Musikdarbietungen jeder Art sind mit dem V abzusprechen und von diesem zu genehmigen. Von 23 bis 11 Uhr sind aus Lärmschutzgründen keine Musikdarbietungen jeder Art im Veranstaltungsbereich erlaubt. Die A haben dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschriebenen Lärmrichtwerte sowohl an den Ständen als auch in den ortsansässigen Lokalen eingehalten werden.

§ 10 Schriftform Andere als die in diesen Teilnahmebedingungen mitgeteilten Auflagen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 11 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand (1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht des Staates Deutschland. (2) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist München. (3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich München.